



Anlagereglement und Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung (Anlagereglement)

Personalversicherung der NCR (Schweiz)

Ersetzt das ab 1.1.2015 mit Nachtrag vom 01.06.2015 gültige Anlagereglement

Gültig ab dem 01.01.2019

Verabschiedet durch den Stiftungsrat am 10.12.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	2
Einleitung.....	3
1. Grundsätze	3
2. Aufgaben und Kompetenzen.....	5
2.1 Der Stiftungsrat	5
2.2 Der Anlageausschuss	5
2.3 Die Geschäftsführung	6
2.4 Die Vermögensverwalter (Banken)	7
2.5 Die Immobilienverwaltung	7
2.6 Spezielle ad hoc Projektgruppen	8
3. Allgemeine Anlagerichtlinien	9
4. Wertschwankungsreserve.....	11
5. Vermögensverwaltungskosten	12
6. Überwachung und Berichterstattung	13
7. Governance	14

Anhang 1 Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten

Anhang 2 Anlagerichtlinien

Anhang 3 Berichterstattung

Anhang 4 Bewertungsgrundsätze

Einleitung

Dem Stiftungsrat obliegt die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes. Der Stiftungsrat legt als oberstes Organ die Ziele und Grundsätze, sowie die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlagen fest. Dabei ist er verantwortlich für die Sorgfalt bei der Auswahl derjenigen Personen, an welche er die Ausführung delegiert. Weiter trägt der Stiftungsrat im Rahmen von BVG Art. 51a die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss BVG Art. 51a Abs. 2 unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.

Aufgrund der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen ist der Stiftungsrat für folgende Aufgaben zuständig:

1. Festlegung des Anlagereglements und der Anlagestrategie
2. Festlegung der Verfahren
3. Bestimmen der Verantwortlichen für die Umsetzung des Anlagereglements
4. Einsetzung des Anlageausschusses

1. Grundsätze

1.1 Diese Richtlinien für die Vermögensbewirtschaftung legen im Rahmen des BVG und des Reglements der Personalversicherung der NCR (Schweiz), nachfolgend "Pensionskasse" genannt, die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Pensionskasse zu beachten sind.

1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.

1.3 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Vorsorgeleistungen der Pensionskasse mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.

1.4 Das Vermögen der Pensionskasse ist derart zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Rentenleistungen gewährleistet wird,
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) optimiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.

1.5 Die Vermögensanlagen

- erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen.

1.6 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Pensionskasse folgender Mittel:

- einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen,
- eines stufengerechten Managements-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen,
- Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere Jahresfinanzplan und periodische Analyse der Anlageresultate und der Risikofähigkeit, zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Überprüfung der Zielerreichung.

1.7 Aktionärsrechte

Der Stiftungsrat der Pensionskasse erlässt ein Reglement zur Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften (Stimmrechts-Reglement).

1.8 Bewertungsgrundsätze

Es gelten die Bewertungsgrundsätze nach Swiss GAAP FER 26, wonach der für den Bilanzstichtag zutreffende aktuelle Wert ohne Einbau von Glättungseffekten zu bewerten ist.

Die Liegenschaften werden zu Marktwerten anhand der Ertragswert-Methode bewertet.

2. Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Pensionskasse umfasst 3 Ebenen:

- 1) Stiftungsrat
- 2) Anlageausschuss
- 3) Vermögens- und Immobilienverwalter

2.1 Der Stiftungsrat

1. Trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens.
2. Entscheidet über die langfristige Anlagestrategie der Pensionskasse und die vorliegenden Anlagerichtlinien.
3. Kann zusätzliche Anlagerichtlinien für jede einzelne Anlagekategorie erlassen.
4. Kann die Kompetenz für die Durchführung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter sowie spezielle ad hoc Projektgruppen delegieren.
5. Entscheidet über den Kauf und Verkauf von Liegenschaften sowie wertvermehrende Investitionen und Renovationen ab einem Volumen von CHF 500'000.- pro Objekt.
6. Entscheidet, ob die Bewirtschaftung gewisser Vermögensteile unter bestimmten Umständen und Bedingungen direkt an den Anlageausschuss übertragen werden soll.
7. Entscheidet über Anlagen beim Arbeitgeber.
8. Entscheidet über den Beizug externer Anlageexperten.

2.2 Der Anlageausschuss

1. Ist ein Fachgremium des Stiftungsrates und setzt sich grundsätzlich zusammen aus :
 - dem Präsidenten des Stiftungsrats
 - einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Versicherten (Arbeitnehmervertreter)
 - Geschäftsführer
2. Konstituiert sich selbst.
3. Trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr.
4. Kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft ad hoc weitere Vertreter des Stiftungsrates und/oder weitere externe Fachleute beiziehen.
5. Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich.

6. Überwacht den jährlichen Liquiditäts- und Anlageplan und entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die einzelnen Anlagen bzw. die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter.
7. Tagt in der Regel viermal jährlich.
8. Kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden.
9. Orientiert den Stiftungsrat in der Regel halbjährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen.
10. Entscheidet über die Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager) und Immobilienverwalter, mit denen die Pensionskasse zusammenarbeitet.
11. Regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager) und der Immobilienverwalter und überwacht deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg.
12. Kann vom Stiftungsrat zur Direktbewirtschaftung übertragene Vermögensteile für das Tagesgeschäft an den Geschäftsführer oder an Dritte delegieren.
13. Unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für den Kauf und Verkauf von Immobilien sowie wertvermehrende Investitionen und Renovationen ab einem Volumen von CHF 500'000.- pro Objekt.
14. Entscheidet über wertvermehrende Investitionen und Renovationen ab einem Volumen von CHF 50'000.- bis CHF 500'000.- pro Objekt.
15. Entscheidet über die Aufnahme kurzfristiger Darlehen im Rahmen der unter Art. 3.8 festgelegten Begrenzung.
16. Führt über jede Sitzung ein Beschluss-Protokoll, das auch dem Stiftungsrat zugestellt wird.
17. Entscheidet über andere Investitionen und kostenpflichtige Geschäfte mit einem Volumen bis CHF 500'000.-.

2.3 Die Geschäftsführung

1. Ist im Rahmen der vom Stiftungsrat und dem Anlageausschuss erlassenen Richtlinien verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung der Anlagen, die nicht von externen Vermögensverwaltern bewirtschaftet werden.
2. Erstellt den jährlichen Liquiditäts- und Anlageplan.
3. Ist verantwortlich für die Liquiditätssteuerung und das Cash-Management der Pensionskasse.
4. Entscheidet über wertvermehrende Investitionen und Renovationen bis zu einem Volumen von CHF 50'000.-.
5. Stellt Antrag an den Anlageausschuss über wertvermehrende Investitionen und Renovationen ab einem Volumen von CHF 50'000.-.
6. Entscheidet über andere Investitionen und kostenpflichtige Geschäfte mit einem Volumen bis CHF 10'000.-.
7. Ist verantwortlich für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung.

2.4 Die Vermögensverwalter (Banken)

1. Sind verantwortlich für das Portfoliomanagement des Wertschriftenvermögens im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Jeder Verwaltungsauftrag muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:
 1. Start-Volumen
 2. Zielsetzung des Mandates
 3. Benchmark (in der Regel neutrale Gewichtung mit taktischen Bandbreiten)
 4. Investitionsgrad (max. 100%)
 5. Zulässige Anlagen
 6. Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis) mit Bestätigung der Einhaltung der Meldevorschriften gemäss FinfraG
 7. Methode der Performance-Berechnung
 8. Belegfluss
 9. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
 10. Haftung und Schadenersatz der Bank
 11. Gebühren (abschliessende Aufzählung)
 12. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
 13. Besonderes
2. Orientieren den Anlageausschuss regelmässig (i.d.R. quartalsweise) schriftlich und mündlich über die getätigten Anlagen, den Anlageerfolg und die beabsichtigte Anlagepolitik (Details gemäss Ziffer 6 Überwachung und Berichterstattung).
3. Als Vermögensverwalter können nur Personen und/oder Institutionen bestimmt werden, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 48f und 48g BVV2 Gewähr bieten. Der Nachweis dieser Anforderung muss bei der Vergabe des Mandats durch den Vermögensverwalter erbracht und jährlich bestätigt werden.

2.5 Die Immobilienverwaltung

1. Ist verantwortlich für die optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften der Pensionskasse.
2. Rapportiert an den Anlageausschuss über die Renditen und den Zustand der Liegenschaften.
3. Die Aufgaben und Pflichten sind in einem separaten Mandatsvertrag mit den Immobilienverwaltern zu regeln. Dieser muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:
 1. Beginn und Auflösung des Mandates (Vertragsdauer).
 2. Zielsetzung des Auftrages.
 3. Liste der zu betreuenden Liegenschaften.
 4. Kompetenzen im Umgang mit den Mietern.
 5. Kompetenzen im Umgang mit Hauswarten.
 6. Pflicht Vorschläge betreffend Renovationen, Sanierungen, Käufe, Verkäufe von Liegenschaften.
 7. Ausgabenkompetenz.
 8. Vermietung / Mietzinspolitik
 9. Buchhaltung
 10. Unterhaltsarbeiten
 11. Versicherungen
 12. Honorar
 13. Besonderes

4. Als Immobilienverwalter können nur Personen und/oder Institutionen bestimmt werden, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften von Artikel 48f und 48g BVV2 Gewähr bieten. Der Nachweis dieser Anforderung muss bei der Vergabe des Mandats durch den Immobilienverwalter erbracht und jährlich bestätigt werden.

2.6 Spezielle ad hoc Projektgruppen

Die speziellen ad hoc Projektgruppen werden vom Stiftungsrat eingesetzt. Das Pflichtenheft wird für jeden Einzelfall vom Stiftungsrat definiert und muss in der Regel mindestens die folgenden Punkte umfassen:

1. Auftrag
2. Zusammensetzung der Projektgruppe
3. Budget
4. Kompetenzen
5. Berichterstattung
6. Dauer
7. Besonderes

3. Allgemeine Anlagerichtlinien

- 3.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen und verbindlichen Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde BVS sind jederzeit einzuhalten.
- 3.2 Die Pensionskasse erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation).
- 3.3 Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der Pensionskasse sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 3.4 Damit Marktchancen genutzt und Marktrisiken eingeschränkt werden können, werden sogenannte taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb derer von der strategischen Vermögensstruktur abgewichen werden darf. Dabei sind die kurz- bis mittelfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.
- 3.5 Die Erwirtschaftung kurzfristiger Gewinne steht nicht im Vordergrund. Die taktische Vermögensstruktur ist auf mittelfristige Markttrends auszurichten. Dadurch soll langfristig eine nachhaltige Stärkung der Ertragskraft der Pensionskasse sichergestellt werden.
- 3.6 Die Anlagerichtlinien, die strategische Vermögensstruktur und die taktischen Bandbreiten sind periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur mit den taktischen Bandbreiten sind in Anhang 1 aufgeführt.
- 3.7 Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieser zusammengesetzten Vergleichsindices kann der Mehrwert der "aktiven" Anlagepolitik gegenüber einem rein "passiven" Indexieren ermittelt und beurteilt werden.
- 3.8 Zur Überbrückung finanzieller Engpässe können kurzfristige durch Wertschriftendepots garantierte Darlehen aufgenommen werden, die wertmässig insgesamt 15% der Wertschriftenanlagen nicht überschreiten. Abweichungen von Art. 53 Absätze 1-4, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV 2¹ müssen im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargetan werden.

¹ Stand am 1. Januar 2019

- 3.9 Der Stiftungsrat stellt fest, dass die Pensionskasse gemäss FinfraG als eine kleine finanzielle Gegenpartei (FG-) agiert. Sämtliche Vermögensanlagen (ausser Liegenschaften) werden von Vermögensverwaltern gemäss den vom Anlageausschuss vorgegeben strategischen Bandbreiten und Anlagekategorien angeschafft, verkauft und überwacht.
- Derivatgeschäfte sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur mit grossen finanziellen Gegenparteien in der Schweiz zulässig. Dabei ist die Meldepflicht gemäss den Vorgaben des FinfraG mit der Beauftragung an die Vermögensverwalter zu delegieren und im Vermögensverwaltungsauftrag festzuhalten.

4. Wertschwankungsreserve

Die Wertschwankungsreserve dient der Risikobegrenzung nach Massgabe der möglichen Kursschwankungen in den verschiedenen Anlagebereichen. Bei jedem Rechnungsabschluss wird die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund folgender Ansätze berechnet:

Obligationen CHF	10%
Obligationen in Fremdwährung und Hedge Funds	25%
Aktien (inklusive Private Equity Anlagen)	35%
Liegenschaften	10%

Solange die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve nicht erreicht ist, sind keine freien Mittel verfügbar.

Der Stiftungsrat kann die erwähnten Ansätze verändern, um sie neuen Marktgegebenheiten anzupassen.

5. Vermögensverwaltungskosten

Die Kosten für die Verwaltung des Vermögens sind in der Betriebsrechnung und im Anhang auszuweisen. Bei Titeln, bei denen die Kosten im Kurswert enthalten sind, sind die Kosten im Anhang zu erläutern.

6. Überwachung und Berichterstattung

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenz-Ebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können.
3. Die Banken bzw. der Geschäftsführer erstellen pro Quartal für den Anlageausschuss das folgende Reporting:
 - Struktur und Performanceauswertungen auf Stufe Wertschriftenvermögen und pro Anlagekategorie
 - Depotauszüge
4. Der Anlageausschuss erstellt halbjährlich ein "Management-Summary" zuhanden des Stiftungsrates, welches über die aktuelle Anlagesituation, die Anlagestruktur und die Anlageresultate Auskunft gibt.
5. Bei Derivatgeschäften (Ziffer 3.9) überwacht der Geschäftsführer die Einhaltung der Vorgaben und somit auch der Meldepflichten durch die Vermögensverwalter und erstattet dem Stiftungsrat Bericht über die Ergebnisse. Der Stiftungsrat überprüft den Entscheid der Delegation sowie die Selbsteinstufung jährlich.
6. Der Stiftungsrat erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

7. Governance

1. Allgemeines

Der Stiftungsrat der Pensionskasse trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2).

Sämtliche Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung involviert sind, haben folgende Anforderungen zu erfüllen:

2. Integrität und Loyalität

Sie müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit und sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG). Sie haben die Anforderungen in den Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 „Integrität und Loyalität“ zu erfüllen.

3. Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Pensionskasse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Sie müssen im Interesse der Einrichtung handeln und dürfen insbesondere nicht die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) ausnützen. Weiter ist das Umschichten der Depots ohne einen im Interesse der Kasse liegenden wirtschaftlichen Grund nicht zulässig (Art. 48j Abs. 1 lit. a und c BVV 2).

4. Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Pensionskasse betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Kasse entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Pensionskasse abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

5. Offenlegungspflichten

Sie haben ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offen zu legen und ihm jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k abgeliefert haben (Art. 48l BVV 2).

Wallisellen, 10. Dezember 2019

Personalversicherung der NCR (Schweiz)

Der Stiftungsrat

Anhang 1

Anlagestrategie mit taktischen Bandbreiten

Strategie

Diese Anlagestrategie ersetzt die seit dem 1. Januar 2015 gültige Strategie ab dem 1. Januar 2019.

	Anlagestrategie			BVV2 Maximallimiten²	
	Zielstruktur	Taktische Bandbreite		Einzel Limite	Total Limite
		Min.	Max.		
Liquidität und kurzfristige Anlagen	1 %	0 %	50 %		
Gesicherte Anlagen beim Arbeitgeber	0 %	0 %	5 %		5 %
Ungesicherte Anlagen beim Arbeitgeber	0 %	0 %	0 %		
Obligationen Inland	10 %	0 %	20 %	10 %	
Obligationen Bund, Kantone, Pfandbriefinstitute	4 %	0 %	10 %		50 %
Obligationen Ausland	10 %	0 %	20 %	10 %	
Hypothekaranlagen	0 %	0 %	5 %	50 %	
Immobilien Schweiz	40 %	20 %	50 %	5 %	30 % ³
Immobilien Ausland	0 %	0 %	10 %	5 %	10 %
Aktien Schweiz	20 %	10 %	30 %	5 %	50 %
Aktien Ausland	15 %	5 %	25 %		
Alternative Anlagen	0 %	0 %	5 %		15 %
Total	100 %				
Zusätzliche Beschränkungen					
Total Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung	20 %	5 %	30 %		30 %
Total Immobilien	50 %	20 %	50 %		30 % ⁴
Belehnung der Immobilien	15 %	0 %	30 %		30 % des Verkehrswerts

Taktische Bandbreiten

Die unteren und oberen taktischen Bandbreiten definieren die zulässigen Abweichungen. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile sollten sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Kurzfristige Abweichungen aufgrund besonderer Marktverhältnisse sind zulässig.

² Stand am 1. Januar 2019

³ Abweichungen sind im Anhang schlüssig darzulegen (Art. 50 Abs. 4 BVV2)

⁴ Abweichungen sind im Anhang schlüssig darzulegen (Art. 50 Abs. 4 BVV2)

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2

Die Anlagerichtlinien führen dazu, dass die folgenden Anlagebegrenzungen gemäss BVV2 erweitert werden müssen:

Total Immobilien

- Gemäss Anlagereglement: Maximalquote 50%
- Gemäss BVV2: Maximalquote 30%

Die Liegenschaften sind seit Jahren im Eigentum der Personalversicherung der NCR (Schweiz) und werden vom Stiftungsrat als gute Kapitalanlage beurteilt. Zudem leisten die monatlichen Mietzinseinnahmen einen Beitrag zur Cash-flow-Planung. Eine Umstrukturierung der Vermögensanlage wird vom Stiftungsrat nicht als sinnvoll erachtet, insbesondere auch aufgrund der aktuell mangelnden Renditemöglichkeiten an den Kapitalmärkten.

Abweichungen von Art. 53 Absätze 1-4, 54a, 54b Absatz 1, 55, 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 BVV ⁵ müssen im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargetan werden. Die Maximallimiten von Art. 54b Abs. 2 BVG (Beleihungsgrenzen für temporäre Fremdmittelaufnahme) dürfen jedoch nicht überschritten werden.

⁵ Stand am 1. Januar 2019

Anhang 2

Anlagerichtlinien

1. Liquide Mittel

Festgeldanlagen sollen nur bei Banken mit Staatsgarantie oder vergleichbarer Qualität erfolgen.

2. Wertpapierleihe (Securities Lending)

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften liegt die Verantwortung für die Ausübung der Mitwirkungsrechte beim obersten Organ und kann nicht auf Dritte übertragen werden. Aus diesem Grund wird auch auf die Wertpapierleihe ("Securities Lending") von Schweizer Aktien verzichtet.

3. Liegenschaften, Grundstücke (Direktanlagen)

Es sind insbesondere Anlagen in Wohnliegenschaften vorzunehmen. Diese haben einen mindestens durchschnittlichen Wohnstandard aufzuweisen.

Bei den einzelnen Objekten sind vor allem folgende Beurteilungskriterien zu beachten.

- Attraktivität des Standortes
- Bauqualität
- Zweckmässigkeit der Ausstattung
- Nachhaltigkeit der Werterhaltung und Rendite

4. Kollektive Immobilienanlagen

Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV2 sind möglich.

5. Hypothekaranlagen

Der Stiftungsrat ist berechtigt, Hypothekengeschäfte zu prüfen und abzuschliessen.

6 Darlehen bzw. Anlagen beim Arbeitgeber

Anlagen beim Arbeitgeber sind gemäss den Bestimmungen BVV2 Art. 57 möglich, aber nicht geplant.

Ausgenommen sind kurzfristige Kontokorrentforderungen gegenüber den angeschlossenen Arbeitgebern. Sie stellen keine Verletzung der Anlagevorschriften und der Anlagestrategie dar.

7. Vermögensverwaltungsmandate

Im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandate können die obengenannten Vorgaben und Richtlinien noch weiter präzisiert oder eingeschränkt werden.

Anhang 3

Berichterstattung

Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Controlling-Konzept vollzogen:

Wer	für Wen	Was	Wann
Vermögensverwalter	Anlageausschuss	Performance-Reporting Pro Bank-Mandat - pro Anlagekategorie und - Wertschriftenvermögen gemäss Auftragsbeschrieb	Monat / Quartal
Immobilienverwalter	Anlageausschuss	Rendite pro Liegenschaft Zu- stand pro Liegenschaft (Reno- vationsbedarf)	Jahr
Geschäftsführer	Anlageausschuss	Konsolidiertes Performance- Reporting	Monat/ Quartal
Anlageausschuss	Stiftungsrat	Kurzbericht Performance-Re- porting pro Mandat - Anlagekategorie - Wertschriftenvermögen - Immobilien (Jahr)	Halbjahr
Anlageausschuss / Stiftungsrat	Stiftungsrat / Destinatäre	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufe- nen Jahr	Jahr

Anhang 4

Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung der Anlagen gemäss Art. 1.8 erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten bzw. zum Ertragswert per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER 26 Ziffer 3.

- Obligationen: Kurswert
- Aktien: Kurswert
- Fondsanteile: Kurswert
- Hypotheken und Betriebskredite: Darlehensbetrag
- Liegenschaften: Ertragswert, dabei werden für die Ermittlung des Ertragswert die Sollmietzinsen des Folgejahres mit einer Bruttorendite von 6.5% kapitalisiert.